Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, § 5a Abs. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) i. V. m. § 12b Abs. 3a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51), i. V. m. § 2 Abs. 7 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543, 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung der im Rahmen der Planfeststellung vorgeschlagenen Trasse innerhalb des Trassensuchraums wird für das Vorhaben Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil: Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (fortan: Vorhaben Nr. 81d) und das Vorhaben Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil: Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (fortan: Vorhaben Nr. 81e) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich der in der Planfeststellung vorgeschlagenen Trasse des sog. „TraveBilleLink“ (Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e) im Kreis Herzogtum Lauenburg in der Gemeinde Fuhlenhagen in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Fuhlenhagen, Gemarkung Fuhlenhagen,

- Flur 6, Flurstücke 28/4, 14/1

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügte kartografisiche Darstellung des Gebietes (Abbildung 1 und 2), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bezug genommen. Diese ist Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Die Errichtung der Höchstspannungsleitung, die als Vorhaben Nr. 51 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG (fortan: Vorhaben Nr. 51) aufgeführt ist, bleibt von diesen Verboten unberührt.

2. Die Veränderungssperre gilt am 15.08.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.
Sachverhalt

Der sog. „TraveBilleLink“ umfasst den Bestandteil „Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück“ bis „Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land“ der Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e (Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land).

Aufgrund der G-Kennzeichnung der Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist gemäß § 2 Abs. 7 S. 1 BBPlG für den TraveBilleLink nach § 5a Abs. 4 NABEG auf die Bundesfachplanung zu verzichten. Erfolgt eine G-Kennzeichnung für ein neu aufzunehmendes Vorhaben, so wird aufgrund des gesetzlich angeordneten Verzichts auf die Bundesfachplanung gemäß § 5a Abs. 4 NABEG direkt mit der Planfeststellung begonnen (vgl. BT-Drs. 20/1599, 74). Da für den TraveBilleLink gemäß § 5a Abs. 4 NABEG ein Verzicht auf die Bundesfachplanung erfolgt, kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 7 NABEG ab Beginn der Planfeststellung Veränderungssperren nach Maßgabe der § 16 Abs. 1 bis 6 NABEG erlassen.

Der Vorhabenträger (50Hertz) hat am 26.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a.F. sowie nach § 26 S. 2 NABEG für den TraveBilleLink (Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land)) gestellt. Mangels einer vorhandenen Bestandstrasse oder des Vorliegens eines anderweitigen Trassenkorridors wurde die beantragte Trasse vom Vorhabenträger nach allgemeinen methodischen Standards auf der Grundlage des ermittelten Trassensuchraums (eingeschränkter Untersuchungsraum) festgelegt. Die Ermittlung des Trassensuchraums erfolgte auf der Grundlage der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan (Bundesnetzagentur, 2024a) vorgelegten großräumigen Untersuchungsräume (Maßnahmen M265 und M268) für die Vorhaben Nr. 81d und 81e BBPlG unter Begrenzung auf die Anfangs- und Endpunkte des jeweils maßgeblichen Bestandteils. Für den TraveBilleLink wurde als Startpunkt die Gemeinden „Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück“ und als Zielpunkt die „Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land“, konkret als Netzverknüpfungspunkt (NVP) Sahms (Bundesnetzagentur, 2024b), festgelegt. Beim Trassensuchraum handelt es sich um einen in Anlehnung an die „Methode der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan“ der BNetzA (Bundesnetzagentur, 2021), den „Arbeitsschritt 5: Bildung von Untersuchungsräumen für die Maßnahmen“ (Bundesnetzagentur, 2024a) sowie unter Berücksichtigung einer vom Vorhabenträger durchgeführten Raumwiderstandsanalyse, definierten Planungsraum ohne rechtliche Bindung. Die in der Planfeststellung für den TraveBilleLink vorgeschlagene Trasse verläuft in diesem auf Höhe der Trave abknickend Richtung Süden bis auf Höhe der Bille und zum NVP Sahms.

Bei den Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Die Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e wurden als die Maßnahme „NOR-x-3“ und „NOR-x-9“ im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 (Bundesnetzagentur, 2024b) bestätigt und sind seit dem 16.07.2024 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes mit einer G-Kennzeichnung aufgeführt:

> Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land
>
> Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Der im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG a.F. für die vorgeschlagene Trasse des TraveBilleLink ermittelte Trassensuchraum enthält das Gebiet der Gemeinde Fuhlenhagen in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Trassensuchraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

In dem Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Trassensuchraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren.

Geprägt ist der Trassensuchraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch die Bundesautobahn 24 (BAB 24), eine entlang derer in fortgeschrittener Planung befindliche Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen), organische, sowie feuchte und verdichtungsempfindliche Böden, landwirtschaftlich genutzte Flächen, kleine Fließgewässer, Siedlungsstrukturen, verschiedene Infrastrukturen (K30, B207, 110-kV- und 380-kV-Leitung), kleine Waldabschnitte sowie einzelne Schutzgebiete und Lebensraumsysteme.

Westlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich die Gemeinden Fuhlenhagen und Schretstaken, die durch die Kreisstraße 30 (K30) miteinander verbunden sind. Die Kreisstraße 30 verläuft ausgehend von der Ortslage Fuhlenhagen in West-Ost-Richtung parallel zur südlich gelegenen Bundesautobahn 24 und schließt östlich der vorgeschlagenen Trasse an die Bundesstraße 207 an. Beidseitig entlang der Bundesautobahn 24 befinden sich Flächen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen) in fortgeschrittener Planung (Bauantrag AZ: 3301 – 0318 999 7). Teilweise handelt es sich bei diesen Flächen zugleich um feuchte, verdichtungsempfindliche Böden. Das Gebiet westlich der vorgeschlagenenTrasse ist insgesamt von feuchten, verdichtungsempfindlichen Böden, Waldlebensräumen und einzelnen Biotopen geprägt. Zudem ist südlich der Bundesautobahn 24 um die Gemeinde Elmenhorst ein Naturschutzgebiet gelegen. Im Westen der Ortslage Fuhlenhagen in Richtung Süden verlaufend, befinden sich ferner eine 110-kV-Leitung der SH-Netz, eine in Planung befindliche 380-kV-Leitung der TenneT (Sahms – Lübeck West) sowie das in diesem Bereich verlaufende Fließgewässer „Steinau“. Darüber hinaus erstreckt sich weiter westlich von der Gemeinde Fuhlenhagen im Bereich der Gemeinde Basthorst ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit Biotopen und Feuchtlebensräumen.

Östlich der vorgeschlagenen Trasse verläuft parallel in Nord-Süd-Richtung die Bundetraße 207. Entlang der Bundesstraße 207 liegen Siedlungsstrukturen der Gemeinde Talkau, das Fließgewässer Talkau und südlich hiervon beim Anschluss an die Bundesautobahn 24 (Abfahrt Talkau) mehrere Waldflächen (Henkenhorst und Horstriede). Südwestlich von Talkau sind zudem Planungen der Gemeinde Talkau (Bebauungsplan für „Nr. 9 Gewerbegebiet Fuhlenhagener Weg“, „Sportplatz“, „Suchfläche eines Solarparks“) sowie eine Potenzialfläche für eine Windenergieanlage im Entwurfsstatus und östlich von Talkau eine Kläranlage, bestehend aus mehreren Teichen, gelegen. Für die o. g. Suchfläche des Solarparks (Potenzialfläche in Talkau) hat das Amt Breitenfelde ein übergreifendes Photovoltaik-Freiflächenkonzept erstellt. Weiter östlich hieran schließen sich ein Waldlebensraum sowie Feuchtlebensraum und Vogelschutzgebiet (IBA) an. Des Weite-

ren grenzt die vorgeschlagene Trasse unmittelbar an mehrere Waldgebiete mit Waldlebensräumen, Biotopverbundssystemen sowie teilweise Feuchtlebensräumen und organischen, feuchten, verdichtungsempfindlichen Böden. Das Gebiet östlich der vorgeschlagenen Trasse ist insgesamt von Biotopverbundsystemen (nordöstlich, südlich, sowie südwestlich Kleinschretstakens) geprägt, welche verzahnt bzw. teilweise deckungsgleich mit Feuchtlebensräumen, Dauergrünland, Waldgebieten und Waldlebensräumen bestehen. In diesen Bereichen befinden sich zudem ein Fließgewässer (Priesterbach) und einige Teiche. Darüber hinaus liegt nord-östlich der Gemeinde Kankelau, angrenzend an die Bundesautobahn 24, ein Bebauungsplan für eine Solarfläche (P665 Kankelau PV-Freiflächenanlage) vor.

Im Bereich der hiesigen Veränderungssperren ist der Solarpark Fuhlenhagen entlang der Bundesautobahn 24 geplant. Das geplante Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegiert. Ein Bauantrag wurde unter dem AZ: 3301 – 0318 999 7 bereits gestellt.

Die vorgeschlagene Trasse quert aus nord-östlicher Richtung kommend überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und verläuft zwischen den Gemeinden Fuhlenhagen und Talkau kurzzeitig in einer Engstelle. Sie quert in diesem Bereich die Kreisstraße 30, die Bundesautobahn 24 samt der entlang dieser gelegenen Flächen der in fortgeschrittener Planung befindlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage Fuhlenhagen (PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen; Bauantrag AZ: 3301 – 0318 999 7) sowie das östlich angrenzende Biotopverbundsystem an der schmalsten Stelle (Henkenhorst). Der weitere Verlauf führt erneut durch landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich vorbei an der Ortslage Elmenhorst weiter in südlicher Richtung.

Im gegenständlichen Bereich besteht ferner eine Überschneidung mit einer im Rahmen der Bundesfachplanung gemäß §§ 4 ff. NABEG für das Vorhaben Nr. 51, Abschnitt Ost identifizierten Trassenkorridoralternative.

Das Verlassen der Trasse im Trassensuchraum hätte großräumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sowie erhebliche Raumwiderstände zur Folge.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Abs. 1, Abs. 7 NABEG.
Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Dies ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG insbesondere dann der Fall, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Für den Erlass der Veränderungssperre besteht aufgrund des laufenden Baugenehmigungsverfahrens für die PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen (AZ: 3301 – 0318 999 7) die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung. Durch die vorherige Anhörung zur Veränderungssperre droht auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen ein Zeitverlust mit der Folge der Erteilung der Baugenehmigung für die PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen und ein hieran anschließender zeitnaher Baubeginn. Die begonnene sofortige Realisierung der PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen würde die Wirkung der Veränderungssperre vereiteln.

Darüber hinaus hat sich die Bundesnetzagentur mit Stellungnahme vom 04.07.2025 im Baugenehmigungsverfahren der PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen (AZ: 3301 – 0318 999 7) eingebracht. Sie hat gegenüber der Baugenehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass sich der Planungsraum der geplanten PV-Anlage mit dem beantragten Trassenverlauf der Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil: Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land) teilweise durch die östlichen Teilbereiche der geplanten PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen überlagert, sodass nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den Planungen als wahrscheinlich eingestuft wird. Die Bundesnetzagentur hat in diesem Zusammenhang einen Hinweis auf die Möglichkeit des Erlasses von Veränderungssperren ab Beginn der Planfeststellung erteilt und dringend die Beteiligung des für die Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e zuständigen Vorhabenträgers (50Hertz) im Baugenehmigungsverfahren angeraten. Der Vorhabenträger steht im Austausch mit der Baugenehmigungsbehörde und dem Antragssteller. Der Sachverhalt ist damit hinreichend dargestellt, sodass neue Erkenntnisse durch eine Anhörung zur Veränderungssperre nicht zu erwarten sind.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um die in der Planfeststellung vorgeschlagenen Trasse innerhalb des Trassensuchraums abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Planfeststellung begonnen hat, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Planfeststellung hat für den TraveBilleLink (Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e) mit dem vom Vorhabenträger am 26.06.2025 eingereichten Antrag auf Planfeststellung begonnen (§ 19 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F.). Für die Vorhaben Nr. 81d, Nr. 81e ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aufgrund des gesetzlich angeordneten Verzichts auf die Bundesfachplanung gemäß § 5a Abs. 4 NABEG beginnt das Genehmigungsverfahren direkt mit der Planfeststellung. § 16 Abs. 7 NABEG schließt hierbei die bislang bestehende Regelungslücke für die Fälle des gesetzlichen oder behördlichen Bundesfachplanungsverzichts, denn gleichwohl kann es auch beim Bundesfachplanungsverzicht die Notwendigkeit geben, potenzielle Trassenverläufe vor der Auslegung der Planunterlagen zu sichern (vgl. BT-Drs. 20/7310, 128). Der für die Bundesfachplanung geltende weite Wertungsmaßstab, dass bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, ist auf die Planfeststellung übertragbar:
Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird.
Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird.

Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Be-schl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02.2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27, BVerwG, Urt. v. 13.03.2024, 11 A 12/23, Rn. 23).
Insofern genügt bereits die Möglichkeit, dass die vorgeschlagene Trasse durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird.

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch die natürlichen Gegebenheiten, Siedlungen sowie Infrastrukturen (Kreisstraße 30, Bundesautobahn 24, Bundesstraße 207, 110-kV- und 380-kV-Leitungen) innerhalb des ermittelten Trassensuchraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Bereich des Trassensuchraums auf Höhe der Gemeinde Fuhlenhagen nach derzeitigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Bereich führt der „TraveBilleLink“ zwei Vorhaben (Vohaben 81d und 81e), so dass die Querung der Engstelle bei Fuhlenhagen aufgrund der sechs parallel zu verlegenden Erdkabel mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der teilweise voraussichtlich erforderlichen geschlossenen Querung ca. 135 m breit) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Bereich nur eine Möglichkeit einer Querung zu.

Der Trassierung der vorgeschlagenen Trasse liegt zugrunde, dass die Trassierungsmöglichkeiten westlich der Ortslage Fuhlenhagen sowie weiter östlich der Ortslagen Kleinschretstaken und Talkau bei großräumiger Betrachtung aufgrund der vorliegenden Raumwiderstände erheblich eingeschränkt sind. Darüber hinaus sind auch direkt östlich der vorgeschlagenen Trasse im Bereich der geplanten Flächen der PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen die Trassierungsmöglichkeiten aufgrund des angrenzenden weitläufigen Waldgebiets im Biotopverbund sehr stark eingeschränkt.

Auch bei westlicher Umgehung der Ortslage Fuhlenhagen könnte südlich der Bundesautobahn 24 eine Querung der geplanten Flächen der PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen nicht vermieden werden, da die Trassierungsmöglichkeiten in diesem Bereich durch die 110-kV-Bestandstrasse und die geplante 380-kV-Freileitung (Sahms – Lübeck West) sowie das große zusammenhängende Waldgebiet im Bereich der Gemeinde Basthorst erheblich eingeschränkt sind. Eine Trassierung westlich Fuhlenhagen würde zudem außerhalb des in der Raumwiderstandsanalyse als geeigneter Trassensuchraum eingestuften Bereichs liegen und hätte einen längeren Trassenverlauf sowie Abweichungen von der Geradlinigkeit durch mehrere 90-Grad-Kurven zur Folge. Die Trasse würde ferner das Siedlungsgebiet Fuhlenhagen sehr dicht passieren bzw. einschließen.

Die Trassierungsmöglichkeiten weiter östlich der Ortslagen Kleinschretstaken und Talkau sind ebenfalls aufgrund von Konflikten mit konkurrierenden Nutzungen durch geplante bzw. raumordnerisch vorgesehene Solarparks (Potenzialfläche für Photovoltaik in Talkau und Bebauungsplan P665 Kankelau PV-Freiflächenanlage) stark eingeschränkt. Dem liegt zugrunde, dass bereits die Trassierungsmöglichkeiten der Trasse östlich von Kleinschretstaken und Talkau aufgrund der vorkommenden Infrastrukturen (Bundesstraße 207) und natürlichen Gegebenheiten (Biotopverbundssystem nordöstlich des Forstgebiets Hankenborn; Biotopverbundssystem verzahnt bzw. teilweise deckungsgleich mit Feuchtlebensräumen, Dauergrünland, Waldgebieten und Waldlebensräumen; Wald- und Feuchtlebensräume; Vogelschutzgebiet (IBA); Fließgewässer in Form des Priesterbach und Teiche) erheblich eingeschränkt sind. Im Bereich östlich von Talkau würde

aufgrund mehrerer Teiche einer Kläranlage und der Wohnbebauung der Ortslage Talkau nur ein Streifen von weniger als 80 m Breite verbleiben. Dies wäre mit der nicht unbeachtlichen Breite des TraveBilleLink von ca. 135 m nicht vereinbar. Des Weiteren liegen für den Bereich Talkau Bebauungspläne der Gemeinde vor (Bebauungsplan für „Nr. 9 Gewerbegebiet Fuhlenhagener Weg“, Bebauungsplan „Sportplatz“) und die Trasse würde die Siedlungsgebiete von Kleinschretstaken und Talkau mit nur geringen Abständen passieren. Damit sind die Trassierungsmöglichkeiten auch östlich der beantragten Trasse erheblich eingeschränkt.

Aufgrund der hohen Anzahl an Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine vergleichsweise konfliktarme Trassierung nur auf den zu sichernden Flächen möglich.

Es könnte zwar angedacht werden, die Trasse innerhalb des Trassensuchraums zu verlassen. Ein Verlassen der Trasse hätte aber großräumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation in diesem Bereich sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinde Fuhlenhagen in Schleswig-Holstein in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber den künftigen PV-Freiflächenanlagenbetreibern nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es den Betreibern nicht gestattet, die PV-Freiflächenanlagen auf den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den

Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Fuhlenhagen ist geeignet, die für die Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e vorgeschlagene Trasse innerhalb des Trassensuchraums zu sichern.
Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die in der Planfeststellung vorgeschlagene Trasse von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die in der Planfeststellung vorgeschlagene Trasse innerhalb des Trassensuchraums zu sichern. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass für die vorgeschlagene Trasse lediglich im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre ein gerade noch ausreichender breiter Trassierungsraum zur Verfügung steht. Durch viele Raumhindernisse wie die Bundesautobahn 24 eine entlang derer in fortgeschrittener Planung befindliche Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage Fuhlenhagen), Siedlungsstrukturen und natürliche Raumelemente (organische, sowie feuchte und verdichtungsempfindliche Böden, kleine Fließgewässer, kleine Waldabschnitte sowie einzelne Schutzgebiete und Lebensraumsysteme) ist der hier dargestellte Trassenverlauf der voraussichtlich konfliktärmste.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Bereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, insbesondere der mögliche Bau von PV-Anlagen auf den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegierten Flächen, die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die vorgeschlagene Trasse stellt überwiegend einen geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für den „TraveBilleLink“ zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „TraveBilleLink“ gefährdet sein.

Im Übrigen hätte ein Verlassen der Trasse innerhalb des Trassensuchraums großräumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zu-

dem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des „TraveBilleLink“ führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen.

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die vorgeschlagene Trasse zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zwar hat sich die Bundesnetzagentur mit Stellungnahme vom 04.07.2025 im Baugenehmigungsverfahren der PV-Anlage Fuhlenhagen / Möhnsen (AZ: 3301 – 0318 999 7) eingebracht. Diese Stellungnahme der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde sowie etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger haben im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Fuhlenhagen werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die von dieser Veränderungssperre betroffenen Flurstücke (28/4 und 14/1) ebenfalls Flächen sind, auf denen die Errichtung von PV-Anlagen im baurechtlichen Außen-

bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegiert ist. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebereich vom 11.01.2023 sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB Bauvorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Hintergrund der Gesetzesänderung ist das mit dem Ausbau von PV-Anlagen der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden soll. Dies wird auch durch § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2023) untermauert, wonach der Ausbau von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und, wie auch der Stromleitungsausbau, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Aus der mit § 2 EEG verbundenen Qualifizierung des Ausbaus von PV-Anlagen als im überragenden öffentliche Interesse stehende Vorhaben lässt sich für den Stromleitungsausbau per se kein Vorrang entnehmen, da beide Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse stehen und damit vom Willen des Gesetzgebers grundsätzlich gleichwertig sind.
Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Sicherungszweck der Errichtung der Stromleitung ist hier jedoch mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Der „TraveBilleLink“ dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität in Schleswig-Holstein, um den von Offshore-Windparks erzeugten Strom durch Verbindung des „NordOstLink“ und „SuedWestLink“ nach Süddeutschland zu transportieren und dadurch das Übertragungsnetz für die zukünftig steigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben trägt damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu verringern oder zu vermeiden. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität. Die deutschlandweite Bedeutung der Maßnahme ergibt sich auch aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom aus 2024 für die Zieljahre 2037/2045 (https://www.netzausbau.de/nep). Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel verankert. Auch § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt den Zweck, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Ferner sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Der „TraveBilleLink“ ist als Verbindungsstück zwischen „NordOstLink“ und „SuedWestLink“ ebenso wie diese eines der zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Energie zu versorgen. Hierzu wurde im BBPlG der Bedarf für die zwei Vorhaben (81d und 81e, Bestandteil Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land) mit einer Übertragungskapazität von zusammen 4 Gigawatt (GW) gesetzlich festgestellt. Zwar erfolgen die Errichtung und der Betrieb von lokalen PV-Freiflächenanlagen auch im Zuge der gesetzlich verankerten Energiewende. Dem „TraveBilleLink“ kommt jedoch eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Stromleitungen im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Trassierung würde durch die entsprechenden Veränderungen deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Eine ggf. denkbare Unterquerung von PV-Anlagen in geschlossener Bauweise ist aufgrund der vorliegenden Länge der beantragten Trasse in diesem Bereich und der voraussichtlich geschlossenen Querung der Bundesautobahn 24 sowie des Biotopverbundsystems an der schmalsten Stelle (Henkenhorst) und den diesbezüglich jeweils notwendingen Start- und Zielgruben technisch nur sehr schwer möglich bis unmöglich. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist darüber hinaus auch allgemein aus Gründen der Beeinflussung und späteren Zugänglichkeit im Havariefall zu vermeiden.

Auch sind die Eingriffswirkungen auf den östlichen Teil des geplanten Solarparks Fuhlenhagen begrenzt. Der Bau der PV-Freiflächenanlagen wird somit nicht komplett ausgeschlossen, sondern lediglich auf den von der hießigen Veränderungssperren umfassten zwei Flurstücken.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Eine Verlängerungsmöglichkeit um bis zu weitere fünf Jahre wird in § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG vorgesehen, wenn besondere Umstände dies gebieten. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen und somit auch der Bau von PV-Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Zudem können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Im Hinblick auf die gegenwärtigen Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Firma Vattenfall Solar GmbH als Antragstellerin im Baugenehmigungsverfahren der PV-Anlagen steht ihr auch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 NABEG offen, sodass ihren Interessen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten.

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Da im geplanten Trassenverlauf zusätzlich Arbeitsstreifen, und wegen der voraussichtlich geschlossenen Querung der Bundesautobahn 24 und des Biotopverbundssystem (Henkenhorst) zusätzlich die Start- und Zielgruben, Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere Zuwegungen notwendig sind, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überschreiten könnten, sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke in Gänze von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Mit Blick auf das Planfeststellungsverfahrens, ist der vorliegende Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens nicht zu gefährden.

Berücksichtigt wird zudem, dass für den „TraveBilleLink“, insgesamt sechs Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufenden Vorhaben Nr. 81d und Nr. 81e verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Dies steht auch im Einklang mit dem – dem „TraveBilleLink“ zugrundeliegenden – Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für zwei parallel verlaufende Vorhaben (2 Systeme) mit insgesamt sechs Erdkabel von einem Regelarbeitsstreifen bei geschlossener Bauweise von ca. 61 Meter aus. Die Breite der Start- und Zielbaugruben, sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen, die für eine geschlossene Querung notwendig sind, liegen darüber. Aus diesem Grund und der voraussichtlichen geschlossenen Querung der Bundesautobahn 24 und des Biotopverbundssystems (Henkenhorst) können auch die Flächen für Arbeitsstreifen, die Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen noch nicht konkret festgelegt werden, weshalb ein weitreichender Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig ist.

Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein. Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadium wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr

gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der im Planfeststellungsverfahren vorgeschlagenen Trasse mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens nicht zu gefährden.

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Veränderungssperre bzw. deren Verbote gelten nicht für die Errichtung der Höchstspannungsleitung, die als Vorhaben Nr. 51 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgenommen ist. Alle in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das Vorhaben Nr. 51, Abschnitt Ost, sieht in diesem Bereich – nach Planungsstand zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Veränderungssperre – die Ausweisung eines ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung vor.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Donnerstag, dem 14.08.2025, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Freitag, dem 15.08.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 7 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 13.08.2025
Im Auftrag

gez.
Renate Heintze
Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlagen

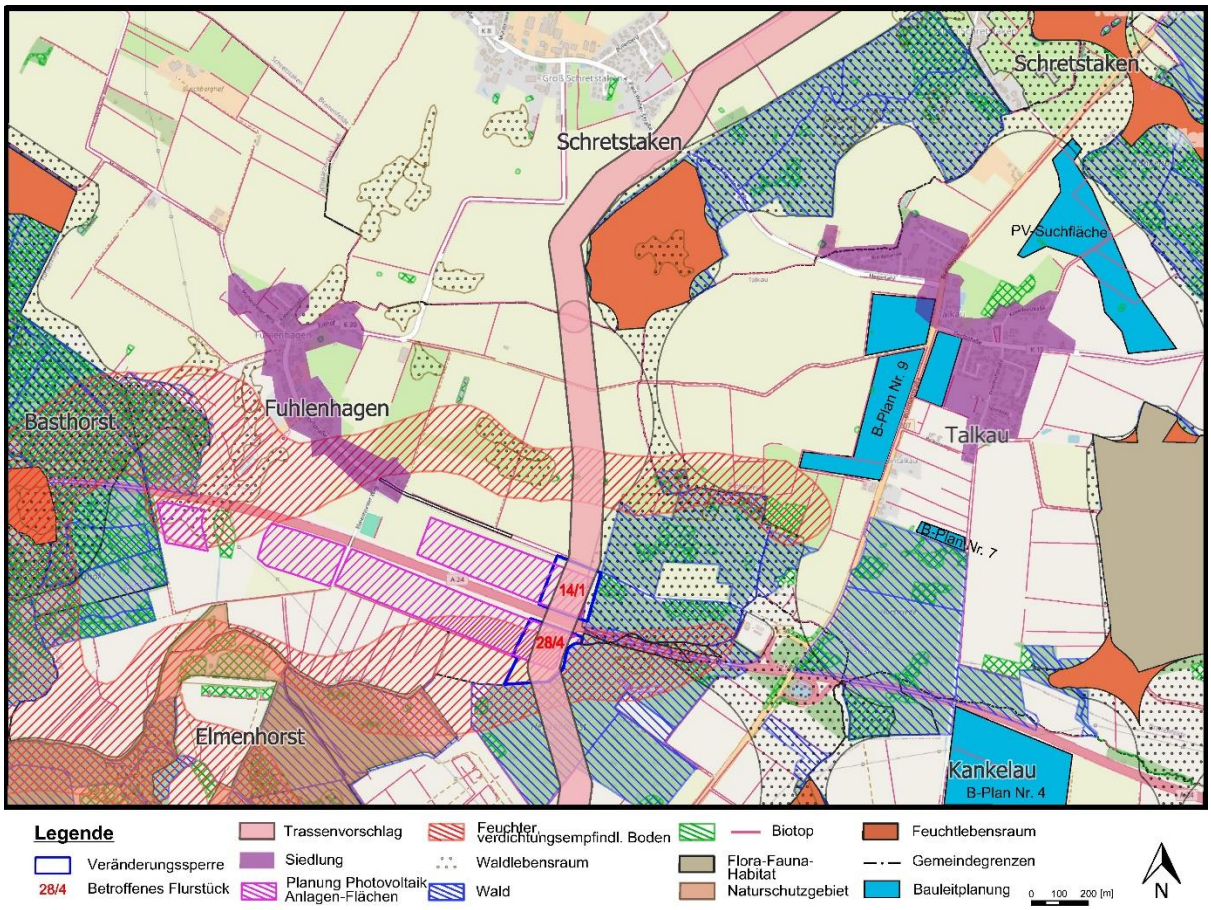

Abbildung 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in der Gemeinde Fuhlenhagen

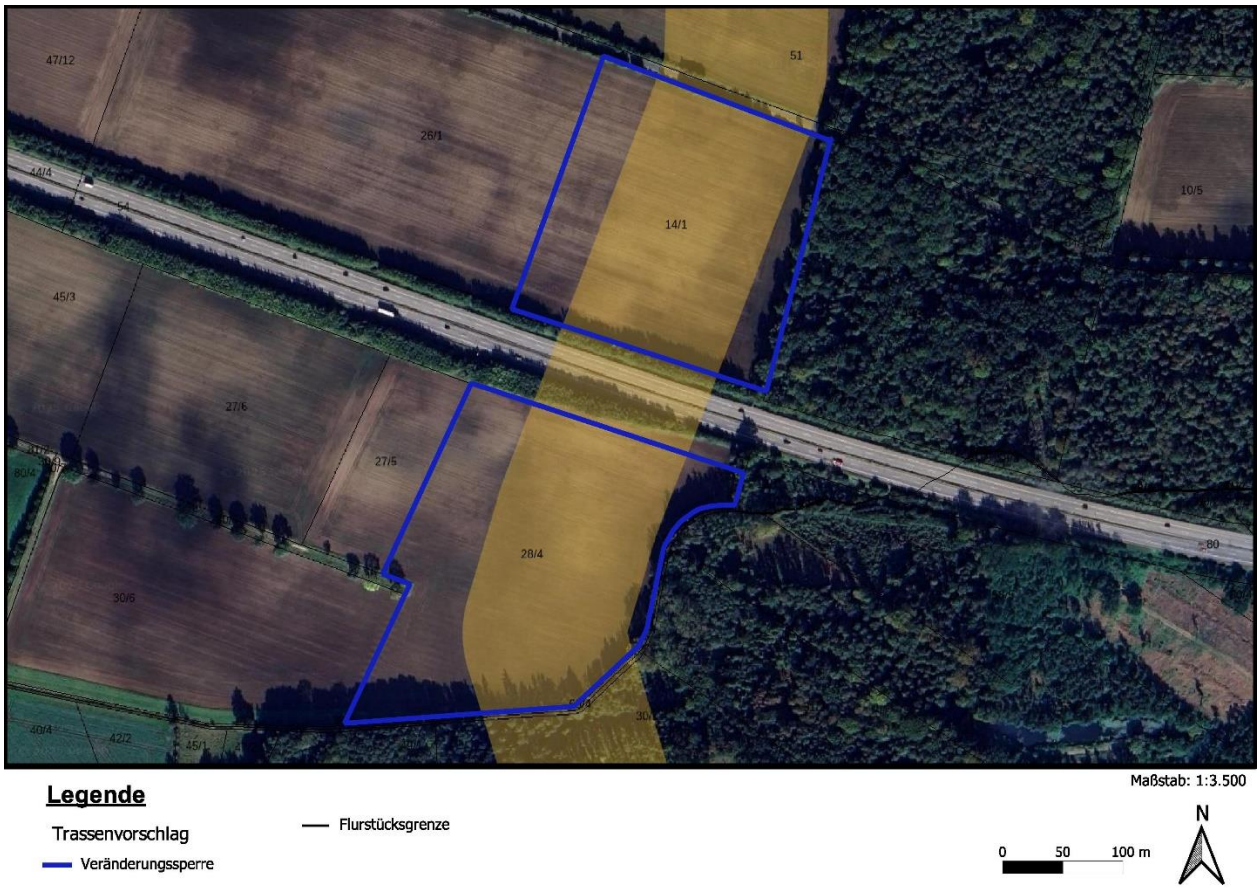

Abbildung 2: Luftbild der Veränderungssperre in der Gemeinde Fuhlenhagen